

## Anrechnung des Berufsschultages auf die betriebliche Arbeitszeit

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Beantwortung der Frage, in welchem zeitlichen Umfang ein Berufsschultag in der Woche auf die betriebliche Arbeitszeit angerechnet wird, ist die Tatsache, dass die **Unterrichtszeit in der Berufsschule keine Arbeitszeit** ist. Der Unterricht in der Berufsschule ist keine Beschäftigung durch den Arbeitgeber. Die im Ausbildungsvertrag individuell geregelte wöchentliche Arbeitszeit stellt den Umfang der betrieblichen Arbeitszeit dar.

### A. Alte Rechtslage

Nach der alten Rechtslage wurden jugendliche Auszubildende (= Personen, die 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahren alt sind.) und volljährige Auszubildende (= Personen, die älter als 18 Jahre alt) unterschiedlich hinsichtlich der Anrechnung der Berufsschulzeiten behandelt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält für **jugendliche Auszubildende** Sonderregelungen zur Arbeitszeit. So dürfen Jugendliche beschäftigt werden:

- nicht mehr als 8 Stunden täglich
- nicht mehr 40 Stunden wöchentlich
- an 5 Tagen in der Woche, aber grundsätzlich nicht an Samstagen und Sonntagen
- Die Summe der Berufsschul- und betrieblichen Ausbildungszeiten darf die gesetzliche wöchentliche **Höchstarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreiten!**

Zur Beschäftigung von **volljährigen Auszubildenden** gilt:

- nicht mehr als 8 Stunden täglich
- nicht mehr 48 Stunden wöchentlich
- an 6 Tagen in der Woche, aber grundsätzlich nicht an Sonntagen

Mit § 9 Abs. 2 enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz **eine gesetzliche Anrechnungsvorschrift**, ob und in welchem Umfang die Unterrichtszeit in der Berufsschule auf die betriebliche Arbeitszeit anzurechnen ist. Diese Anrechnungsvorschrift führte dazu, dass jugendliche Auszubildende an einem Berufsschultag in der Woche nicht in den Betrieb zurückkehren mussten, volljährige Auszubildende demgegenüber aber sehr wohl.

### B. Neue Rechtslage

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung, das am **01.01.2020** in Kraft getreten ist, neue Regelungen u.a. zur Freistellung und Anrechnung geschaffen.

Zukünftig sind **jugendliche und volljährige Auszubildende** auch bei der Freistellung und Anrechnung **gleich zu behandeln**.

Danach müssen auch erwachsene Auszubildende einmal in der Woche für einen ganzen Berufsschultag freigestellt werden. An diesem Tag müssen Auszubildenden nicht mehr in den Betrieb zurückkehren. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 15 BBiG.

Für **alle** Auszubildende gilt:

**a) Freistellung an einem Berufsschultag in der Woche**

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG wird ein Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) einmal in der Woche auf die **gesetzliche** Arbeitszeit (40 Stunden) mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit als Arbeitszeit angerechnet. Das bedeutet, dass an diesem Berufsschultag der Auszubildende nicht mehr im Betrieb beschäftigt werden kann.

**Theoretisches Beispiel:**

Der Auszubildende hat einen Berufsschultag mit 6 Unterrichtsstunden in der Woche. Für diesen Berufsschultag werden auf die gesetzliche Arbeitszeit (40 Stunden) 8 Stunden angerechnet. Es verbleiben 32 Stunden für die betriebliche Ausbildung im Betrieb. An den verbleibenden 4 Tagen hat der jugendliche Auszubildende jeweils 8 Stunden täglich zu arbeiten.

**b) Freistellung für den weiteren Berufsschultag? – kommt darauf an**

Für jeden weiteren Berufsschultag in der Woche wird die tatsächliche Unterrichtszeit einschließlich Pausen (immer auf die gesetzliche Arbeitszeit) angerechnet. An einem solchen Tag können alle Auszubildende in den Betrieb zurückkehren und bis zum Betriebsschluss beschäftigt werden. Hier wird es in der Praxis auf den Weg zwischen Schule und Betrieb ankommen.

**Theoretisches Beispiel:**

Der Auszubildende hat zwei Berufsschultage (6 bzw. 5 Unterrichtsstunden) in der Woche. Für die Berufsschultage werden für den längeren Tag pauschal 8 Stunden und für den weiteren Tag die tatsächliche Zeit (Unterricht, Pausen) auf die gesetzliche Arbeitszeit (40 Stunden) angerechnet. Verbleiben z.B. 28 Stunden für die betriebliche Ausbildung im Betrieb, so müsste der jugendliche Auszubildende am kürzeren Berufsschultag für 4 Stunden in den Betrieb zurückzukehren und an den verbleibenden 3 vollen Tagen jeweils 8 Stunden täglich arbeiten. Eine Rückkehr in den Betrieb ist nur dann sinnvoll, wenn eine Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist, eine Ausbildungsperson anwesend ist und keine übermäßige Wegezeit zwischen Schule und Betrieb besteht.

**c) Blockunterricht**

In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen müssen Auszubildende ebenfalls freigestellt werden. Als Arbeitszeit wird die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.

d) In den **Ferien** gilt die individuelle vereinbarte Arbeitszeit.

**C. Weitere Freistellungsansprüche**

Auszubildende müssen nicht mehr am Tag vor ihrer schriftlichen Abschlussprüfung im Betrieb arbeiten.

Stand: Januar 2020